

**Entscheidung**  
**des Beschwerdeausschusses 3**  
**in der Beschwerdesache 1044/24/3-BA**

**Ergebnis:** **Beschwerde unbegründet, Ziffer 7**

**Datum des Beschlusses:** **19.03.2025**

**A. Zusammenfassung des Sachverhalts**

I. Die Homepage eines Magazins berichtet unter der Überschrift „EZB hat ermittelt: Europäer verzichten auf mehr als 700 Euro Zinsen pro Jahr“ und der Dachzeile „[Name Kontoanbieter] mit Girokonto“ über die Einführung eines Girokontos bei dem genannten Unternehmen. Der genannte Kontoanbieter habe sich einen Namen gemacht, weil die Sparplattform den aktuellen EZB-Einlagezins an ihre Kunden weitergebe und inzwischen mehr als eine Milliarde Euro Zinsen gezahlt habe. [...] Bei einigen Instituten seien die Tagesgeldzinsen trotz Leitzins-Anhebungen nie richtig gestiegen. Der Kontoanbieter, nach eigenen Angaben Europas größte Sparplattform, betone hingegen, dass sie seit Anfang 2023 mehr als eine Milliarde Euro an Zinsen an ihre Kunden ausgezahlt habe. Aus Sicht des namentlich genannten Mitgründers sei das Produkt konkurrenzlos im europäischen Markt. Die Vorteile: „Ein kostenloses Girokonto, 1 Prozent Saveback auf alle Kartenzahlungen mit unserer kostenlosen [Name der Karte],...“ Nach jüngsten Erhebungen der Europäischen Zentralbank (EZB) erhalte ein europäischer Haushalt im Durchschnitt nur 0,37 Prozent Zinsen pro Jahr. Somit bekomme ein durchschnittlicher Haushalt in Europa rund 93 Euro Zinsen pro Jahr auf seine Ersparnisse und verzichte auf mehr als 700 Euro pro Jahr, weil er nicht den vollen EZB-Zinssatz erhalte.

II. Der Beschwerdeführer trägt vor, der Artikel sei aus zwei Gründen problematisch. Zum einen werde durch die Überschrift nahegelegt, dass der Inhalt des Artikels durch ein neutrales Organ wie die EZB durch eine Umfrage/Untersuchung gestützt werde, während sie sich nur auf die im letzten Abschnitt aufgeführten neutralen Aussagen beziehe. Zum anderen

verstoße der Artikel seiner Meinung nach gegen § 5a Abs. 4 UWG, da er eindeutig und ohne Vergleichsmöglichkeit Leistungen bewerbe, insbesondere mit genauer Angabe von Details einzelner Leistungen wie kostenloses Girokonto oder Zinssätze. Ein Vergleich mit anderen Anbietern fehle und damit jegliche Neutralität gegenüber dem beworbenen Unternehmen. Weder auf der verlinkenden Hauptseite noch im Artikel selbst sei ein Hinweis zu finden, dass es sich um eine Anzeige oder Werbung handele. Damit müsse er davon ausgehen, dass der Inhalt von der Redaktion als nicht erkennbare Werbemaßnahme veröffentlicht worden sei. Darüber hinaus können mittels der Suchfunktion auf der Internetseite 1590 Ergebnisse im Zusammenhang mit dem Unternehmen ermittelt werden, die aufgrund des Datums und Inhalts eine längerfristige positive Darstellung bzw. Bewerbung des Unternehmens nahelegen.

III. Der Chefredakteur trägt vor, die Berichterstattung über Finanzthemen sei eine der Kernkompetenzen ihres Portals. Gerade im aktuellen Zinsumfeld seien viele Verbraucher auf der Suche nach Informationen darüber, wie sie ihr Geld sowohl sicher als auch (einigermaßen) ertragreich anlegen könnten. Insofern sei die Erhebung der EZB über den erschreckend niedrigen Durchschnitts-Zinssatz, den europäische Haushalte tatsächlich erhielten, für sie ein absolut naheliegender Berichtsgegenstand. Den Kontoanbieter habe man in diesem Zusammenhang erwähnt, weil er ein in dieser Form einzigartiges Girokonto anbiete, das dauerhaft mit dem aktuellen EZB-Einlagenzins verzinst werde. Bei solchen singulären Angeboten stehe der Pressekodex einer Nennung des Anbieternamens nicht entgegen. Man habe nicht mehrere gleichartige Anbieter nennen können, da es für dieses Modell schlicht keinen anderen Anbieter gebe. Es wäre aus Sicht ihrer Leserinnen und Leser und deren Informationsinteressen unverständlich, wenn dieser Umstand sie dazu zwingen würde, ihnen aus presseethischen Gründen den Anbieter zu verschweigen. Der Beitrag enthalte eine sachliche Information über ein innovatives Angebot, die vom Informationsinteresse der Leserschaft gedeckt sei und keine „Werbung“ darstelle. Der Kontoanbieter habe keinen Einfluss auf den Text gehabt, der von ihrer Redaktion unabhängig erstellt und selbstverständlich auch nicht bezahlt worden sei. Im Artikel werde auch explizit darauf hingewiesen, dass bei Zinsen stets ein Vergleich sinnvoll sei, und es werde sogar auf den Tagesgeldvergleich der Beschwerdegegnerin verlinkt. Die Behauptung des Beschwerdeführers, es finde kein Vergleich statt, sei insofern schlicht falsch.

Man habe sich dennoch entschieden, den Beitrag aus dem Angebot zu nehmen. Grund dafür sei, dass durch Fehler bei der arbeitsteiligen Bearbeitung des Textes die Stimmigkeit im Aufbau der Darstellung gelitten habe. Zudem seien inzwischen auch die angegebenen Daten teilweise veraltet. Aufgrund der erfolgten Löschung gehe man davon aus, dass das Beschwerdeverfahren ebenfalls seine Erledigung finde.

## **B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses**

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Berichterstattung unter der Überschrift „EZB hat ermittelt: Europäer verzichten auf mehr als 700 Euro Zinsen pro Jahr“ keinen Verstoß gegen das in Ziffer 7 des Pressekodex festgeschriebene Gebot zur strikten Trennung von Werbung und Redaktion.

Die Beschwerdegegnerin erläutert, dass der genannte Anbieter ein Alleinstellungsmerkmal hat, weil er sein Girokonto dauerhaft mit dem aktuellen EZB-Einlagenzins verzinst. Insofern ist eine Nennung des Anbieters grundsätzlich gerechtfertigt. Auch ist es grundsätzlich legitim, darüber im Zusammenhang mit einer Erhebung der EZB über den Durchschnitts-Zinssatz, den europäische Haushalte erhalten, zu berichten. Die Ausschussmitglieder diskutierten intensiv, ob die Veröffentlichung in ihrer konkreten Ausgestaltung dennoch über

das aufgrund dieses Alleinstellungsmerkmals anzunehmende öffentliche Interesse hinausgeht. Am Ende fand sich für keine Sichtweise eine Mehrheit im Gremium.

### **C. Ergebnis**

Insgesamt liegt damit kein Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze des Deutschen Presserats vor, so dass der Beschwerdeausschuss die Beschwerde für unbegründet erklärt.

Die Entscheidung ergeht mit 2 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen bei 1 Enthaltung. Aufgrund der Stimmengleichheit verfehlte der Antrag der Beschwerdeführung auf Feststellung eines Verstoßes die erforderliche Mehrheit.

#### **Ziffer 7 – Trennung von Werbung und Redaktion**

Die Verantwortung der Presse gegenüber der Öffentlichkeit gebietet, dass redaktionelle Veröffentlichungen nicht durch private oder geschäftliche Interessen Dritter oder durch persönliche wirtschaftliche Interessen der Journalistinnen und Journalisten beeinflusst werden. Verleger und Redakteure wehren derartige Versuche ab und achten auf eine klare Trennung zwischen redaktionellem Text und Veröffentlichungen zu werblichen Zwecken. Bei Veröffentlichungen, die ein Eigeninteresse des Verlages betreffen, muss dieses erkennbar sein.

#### **Richtlinie 7.2 – Schleichwerbung**

Redaktionelle Veröffentlichungen, die auf Unternehmen, ihre Erzeugnisse, Leistungen oder Veranstaltungen hinweisen, dürfen nicht die Grenze zur Schleichwerbung überschreiten. Eine Überschreitung liegt insbesondere nahe, wenn die Veröffentlichung über ein begründetes öffentliches Interesse oder das Informationsinteresse der Leser hinausgeht oder von dritter Seite bezahlt bzw. durch geldwerte Vorteile belohnt wird.

Die Glaubwürdigkeit der Presse als Informationsquelle gebietet besondere Sorgfalt beim Umgang mit PR-Material.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter  
<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>